



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, fest, dass Martina Steiner die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „happymomdiary“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/happymomdiary/>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2026 leitete die KommAustria gegen Martina Steiner (in der Folge: Einschreiterin) ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „happymomdiary“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/happymomdiary/>, ein. Der Einschreiterin wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass das bereitgestellte Angebot nach vorläufiger Ansicht der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 3 und 4 AMD-G darstelle. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen Abrufdienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G dargelegt und der Einschreiterin die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu eingeräumt.

Mit Schreiben vom 27.03.2026 gab die Einschreiterin im Wesentlichen an, die Anzeige nachholen zu wollen und ersuchte um Fristerstreckung. Die Fristerstreckung wurde von der KommAustria gewährt.

Mit Schreiben vom 09.04.2026 gab die Einschreiterin an, die Anzeige ihres Abrufdienstes einbringen zu wollen. Sie sei jedoch deutsche Staatsbürgerin und erfülle daher nicht alle Kriterien für Mediendienstanbieter.

Mit Schreiben vom 17.04.2026, ergänzt am 05.05.2026, zeigte die Einschreiterin den verfahrensgegenständlichen Instagram-Kanal an und brachte im Wesentlichen vor, sie sei aufgrund von Missverständnissen davon ausgegangen, dass nur österreichische Staatsbürger einen Dienst anzeigen müssten; aus diesem Grund sei die Anzeige des Kanals ihrerseits erst so spät erfolgt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin ist deutsche Staatsbürgerin mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Sie ist Anbieterin des verfahrensgegenständlichen Kanals „happymomdiary“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/happymomdiary/>. Der Kanal hat ca. 25.600 Follower und stellt audiovisuelle Inhalte in Form von Kurzvideos (Reels) zu Lifestyle Themen wie Reisen, Mode, Beauty, Ausflugszielen oder Mamaleben bereit. Auf dem Kanal werden seit Jänner 2022 regelmäßig Videos hochgeladen, welche seitdem Aufrufe im vierstelligen, teils im fünfstelligen Bereich erzielen (siehe Abbildung 1 und 2). Die Einschreiterin erzielt mit dem Kanal seit Jänner 2022 monatliche Einnahmen im hohen dreistelligen bis mittleren vierstelligen Bereich.

Abbildung 1: anonymisiert

Abbildung 2: anonymisiert

Mit Schreiben vom 17.04.2026, ergänzt am 05.05.2026, hat die Einschreiterin den verfahrensgegenständlichen Kanal bei der KommAustria angezeigt (zu GZ 2026-0.341.204).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des verfahrensgegenständlichen Kanals, zu dessen Followerzahl sowie zur Anzahl der Aufrufe beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme, zuletzt am 12.05.2026.

Die Feststellungen zur Staatsbürgerschaft und zum Wohnort der Einschreiterin, zum Umstand, dass die Anzeige des verfahrensgegenständlichen Kanals am 17.04.2026 eingelangt ist, zum Beginndatum des Kanals und zu den monatlichen Einnahmen beruhen auf den Eingaben der Einschreiterin vom 17.04.2026 und 05.05.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...].“

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Einschreiterin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Aus Sicht der KommAustria ist dem verfahrensgegenständlichen Kanal die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV aufgrund der festgestellten Monetarisierung zu bejahen.

Nach § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendienstanbieter *„österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.“* Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern nach § 10 Abs. 5 AMD-G gleichgestellt. Die Einschreiterin ist deutsche Staatsbürgerin mit Hauptwohnsitz in Österreich. Sie trägt die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote gestaltet werden. Als in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieterin hat sie ihren Dienst daher der KommAustria anzuzeigen (§§ 3 Abs. 1 iVm 9 Abs. 1 AMD-G).

Zudem handelt es sich bei dem Instagram-Kanal um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

Der Kanal mit ca. 25.600 Followern mit Videos zu Lifestyle Themen wie Reisen, Mode, Beauty, Ausflugszielen oder Mamaleben erreicht aktuell Aufrufe im vierstelligen, teilweise im fünfstelligen Bereich und erzielt monatliche Einnahmen im hohen dreistelligen bis mittleren vierstelligen Bereich. Die bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Der Kanal wird für jede Person unter der im Spruch genannten Internetadresse, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit sind für den verfahrensgegenständlichen Kanal seit Jänner 2022 alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes (auf Abruf) im Sinne des § 2 Z 3 (und 4) AMD-G gegeben.

Die Einschreiterin hat ihren Abrufdienst im Laufe des Rechtsverletzungsverfahrens mit ihrer Eingabe vom 17.04.2026, ergänzt am 05.05.2026, und somit nicht spätestens zwei Monate nach

Aufnahme ihrer Tätigkeit, der KommAustria angezeigt. Durch ihre verspätete Anzeige hat die Einschreiterin § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

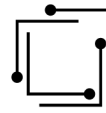
Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Einschreiterin den Abrufdienst angezeigt und auch sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den



sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.246.402-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)